

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 6 (1901)

Heft: 12

Rubrik: Miscellanea

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichen und religiösen Wahrheiten Eingang zu verschaffen und die Art, wie er diese in seinem Buche „predigt“ scheint mir eine sehr gut gewählte zu sein. Das Buch wird darum bestens empfohlen als eine genussreiche und zugleich sittlich und religiös reinigende und belebende Lektüre.

Der Spruch der Fee. Novelle von J. C. Heer. Illustrirt von C. Jeanmaire und Rich. Mahn, Leipzig, Verlag von Ernst Keil's Nachfolger. Preis, geheftet 1 Mark, elegant gebunden 2 Mark. Der bekannte Romanschriftsteller J. C. Heer bietet uns unter vorstehendem Titel eine recht spannend geschriebene Novelle, in der er sich von Neuem bewährt durch seine treffliche Schilderung der Natur. Auch die Charakterisierung der in der Novelle handelnden Personen ist gelungen. Offenbar versteht es Heer viel besser, moderne Menschen zu zeichnen, als solche die einer längst entchwundenen Zeit angehören. Die Novelle leidet aber entschieden an der innern Unwahrcheinlichkeit der ihr zu Grunde liegenden Handlung.

Illustrierte Jugendschriften: Kindergarten, für das Alter von 7—10 Jahren, Fröh und Güt, für das Alter von 9—12 Jahren und Kinderfreund, für das Alter von 10—13 Jahren. Herausgegeben von J. R. Müller zur Leutpriesterei Zürich unter Mitwirkung einer Kommission des S. L. V. Diese „Festbüchlein“, welche schon vor 50 Jahren die Herzen der Kinder erfreuten und jedes Jahr wieder erscheinen vor der Weihnachtstisch gedeckt wird, verdienen auch heute noch die Beachtung aller Eltern, welche ihren Kleinen durch ein kleines süßiges Geschenk Freude machen wollen.

Miscellanea.

Brandsteuer für Beven in den 3. Bünden anno 1688.

Auch den ehrsamten Räten und Gemeinden evangelischer Religion wird zweifelsohne annoch in gutem anfinnen sein, was maßen den armen Brandbeschädigten der Stadt Biis auf gehaltenem Punkttag anno 1688 über 300 fl.*.) so ihnen von gmr. 3 Bündten geschröfft, annoch 12 Kronen*) von jedem Hochgericht evangelischer Religion denenselben

*) 1 fl. = 5 Fr., 1 Krone = 12 Fr. heutigen Wertes.

beyzustüren ordiniert worden. Wan nun unterschiedentliche der erj. R. und Gmden ihr zutreffend Antheil disfals bis anhero nicht eutrichtet, als will man selbige hiermit nochmalen erinnert haben solches bis künftigen Merzen ohne fernere Hinderstelligkeit zu entrichten und dem Herrn Stadtschreiber zu Chur zu senden, damit solche Steur gebührend könne abgestattet werden.

Dr. C. C.

(Gemeinde-Archiv Sent.)

Catechismusschule in Klosters.

Tit. Herr Landammann Christian Garbald vermachts und schenkt durch ein freywilliges Testament denen Notdürftigen Armen Kinderen, welche die Catechismusschule zum Closter besuchen eine Summe von fl. 75, von deren jährlichem Zins gedachten Kinderen in der Schul so viel Brot als es leiden mag ordentlich zugetheilt werden solle. Dabei ist des Testators Bewilligung und Erinnerung sammt Wunsch in folgenden 3 Stücken enthalten:

- 1^o) Das manns brauchen solle, wofür es geordnet.
- 2^o) Dz manns nicht ohne sicher und genügsames Unterpfand ausliche.
- 3^o) Daß es zu Gottes Ehr und der Armen Jugend zum Wohlsein gereichen möge!

Closter, 1762 d. 23. May

(hat man d^z Geld empfangen).

No. 1775 schenkt derselbe Geber nochmals eine Summe von 17 fl.

Zum gleichen Fonde wird auch das „Münchalpen Würzengeldt“ geschlagen, sodaß der ganze Fond 100 Gulden beträgt.

(Aus einem alten Rechenbuch der Anforderungen der Catechismusschul der innersten zwei ehrf. Gemeinden zum Closter.)

Gemeinde-Archiv Klosters-Serneus. Bücher: Nr. 9.

Dr. C. Camenisch.

Heimatrecht unehelicher Kinder im Obern Bund.

Das Heimrecht unehelicher Kinder, resp. die Frage, ob dieselben in ihrem Heimatrecht dem Vater oder der Mutter folgen sollen, wurde

Fahrhunderte lang bald so, bald anders beantwortet und war oft der Gegenstand staatsrechtlicher Contraversen. Wie der Obere Bund diese Frage im Jahre 1664 gelöst und gesetzlich geregelt hat, zeigt folgender Beschlüß:

A d i v e n 14./9. Mai, anno 1664 In Trunß ver sam b t
St. Georgen Tagssitzung

Weilen wegen der vnehrlichen biß dato etwas Mißverständt vnd gesäppnigkeit sich eregt, alß ist es von den Ehrsammen Räthen und vnd Gemeinden abgerathen vnd entlich entschlossen, daß fürtherhin in den gleichen Begebenheiten die vnhehrlichen Nachpaur vnd Gemeindtsmann sein vnd wohnen mögen, wo derselbigen Vatter nachpar vnd Gemeindtsmann gewesen ist. Jedoch der Gemeinden Freyheiten vorbehaltende.

Wun und Weid.

Bekanntlich hat das Wort „Wun“, das in den Urkunden stets in Verbindung mit Weid (Wun und Weid, lateinisch: ascua et pascua, romanisch: asch e pasch) vorkommt sicher Manchen veranlaßt, seinen Scharfsinn an diesem „Rätsel der Sphinx“ zu üben. Ich erinnere beiläufig bloß an die bez. Erörterungen von Advokat Caflisch und Dr. Ganzoni. Daß aber dieses Wort schon vor 300 Jahren eine Crux interpretum und in seiner Bedeutung zum mindesten nicht allen klar war, beweisen einige Copien der Unterengadiner Loskaufsbriebe (1652), laut welchen Oesterreich unter vielem Anderm auch auf Wun und Weid verzichtet, wofür aber die genannten Copien mit Vorliebe „Würz und Weid“ setzen, ob absichtlich, also zur erkläzung des unklaren Wortes, oder ein Schreibfehler zu Grunde liegt, wage ich nicht zu entscheiden.

Dr. C. C.

Chronik des Monats November.

Politisches. Durch die Volksabstimmung vom 3. November wurde das revidierte Jagdgesetz mit 6743 Ja gegen 3138 Nein angenommen, dagegen die vom Grossen Rat vorgeschlagene Revision von Art. 19 der Sanitätsordnung betr. die Kurpraxis fremder Aerzte mit 4461 Nein gegen 4190 Ja verworfen. — Da